

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Zu § 2:

Zusammensetzung (1er Körkommissionen)

1. Die Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehen aus:
 - a) dem Leiter der Abteilung Tierzucht oder dessen Beauftragten bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen als Vorsitzenden,
 - b) dem für die betreffende Tierart zuständigen Zuchtleiter der Abteilung Tierzucht der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - c) dem Leiter des Fachgebietes volkseigene Besamungs- und Deckstationen bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - d) dem für die betreffende Tierart zuständigen Zuchtleiter einer Tierzuchtinspektion,
 - e) einem von der Hauptverwaltung VEG vorgeschlagenen Züchter,
 - f) einem von der Hauptabteilung LPG vorgeschlagenen Züchter,
 - g) einem vom Zentralvorstand der VdGB (BHG) vorgeschlagenen Züchter,
 - h) einem von der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen beauftragten Tierarzt.
2. Die Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen bestehen aus:
 - a) dem zuständigen Leiter der Tierzuchtinspektion oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,
 - b) dem für die betreffende Tierart zuständigen Zuchtleiter,
 - c) dem Betriebsleiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation beim zuständigen Rat des Bezirkes,
 - d) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG, vorgeschlagen wird,
 - e) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung LPG, vorgeschlagen wird,
 - f) einem vom zuständigen Bezirksvorstand der VdGB (BHG) vorgeschlagenen praktischen Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
 - g) dem zuständigen Bezirkstierarzt oder dessen Beauftragten.
3. Die Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen bestehen aus:
 - a) dem Leiter der zuständigen Nebenstelle der Tierzuchtinspektion oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,

- b) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG, vorgeschlagen wird,
- c) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat LPG, vorgeschlagen wird,
- d) einem vom zuständigen Kreisvorstand der VdGB (BHG) vorgeschlagenen Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
- e) dem zuständigen Kreistierarzt oder einem von ihm beauftragten Tierarzt,
- f) dem zuständigen Kreiszootechniker, in dessen Arbeitsgebiet die Nachkörung stattfindet, der mit beratender Stimme teilnimmt.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Zu § 11 Abs. 1:

Zusammensetzung der Lenkungscommissionen

1. Der Lenkungscommission beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gehören an:
 - a) der Leiter der Abteilung Tierzucht bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen bzw. dessen Beauftragter als Vorsitzender,
 - b) der Zuchtleiter der betreffenden Tierart der Abteilung Tierzucht bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - c) der Leiter des Fachgebietes volkseigene Besamungs- und Deckstationen bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - d) ein Tierzuchtsachverständiger der Hauptverwaltung VEG,
 - e) ein Tierzuchtsachverständiger der Hauptabteilung LPG,
 - f) ein Sachverständiger des Zentralvorstandes der VdGB (BHG).
2. Der Lenkungscommission bei den Tierzuchtinspektionen gehören an:
 - a) der Leiter der Tierzuchtinspektion oder dessen Beauftragter als Vorsitzender,
 - b) der Zuchtleiter der betreffenden Tierart bei der Tierzuchtinspektion,
 - c) der Betriebsleiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation beim zuständigen Rat des Bezirkes,
 - d) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG,
 - e) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung LPG,
 - f) ein Vertreter des Bezirksvorstandes der VdGB (BHG).